

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der Aufstellung des Bebauungsplanes SI 368 „Gewerbegebiet Hüttenstraße“ im Stadtteil Sindorf und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung und Erörterung) gem. § 3 (1) BauGB

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes SI 368 „Gewerbegebiet Hüttenstraße“ im Stadtteil Sindorf beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Stadtteiles Sindorf und stellt die östlichste Erweiterung des dortigen Gewerbegebietes an der Hüttenstraße dar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SI 368 „Gewerbegebiet Hüttenstraße“ wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Bahntrasse Aachen-Köln der DB
- im Westen durch den Europaring und die K 39n (in Teilbereichen durch die Abgrenzung des B-Planes SI 250)
- im Norden durch den Rauschgraben und die Sportanlage des VFL Sindorf
- im Osten durch das Jugendzentrum (B-Plan SI 301) und die Wohnbebauung im „Dickenbusch“

Das Plangebiet mit einer Größe von 152.811 m² umfasst in der Gemarkung Sindorf, Flur 2 die Flurstücke 412, 573, 574, 861, 862 und 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 186, 187, 188, 317, 426, 1664 und 1679, Flur 18.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes SI 368 „Gewerbegebiet Hüttenstraße“ ist es, zum einen eine planungsrechtliche Grundlage für das bestehende Flächenpotential von Gewerbeflächen im Stadtteil Sindorf zu schaffen. Zum anderen sollen potentielle Konflikte zwischen Gewerbe und dem zukünftigen Wohngebiet, welches sich östlich an das Plangebiet anschließen wird, durch gezielte Festsetzungen bzw. Maßnahmen unterbunden werden.

Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung gem. § 3 (1) BauGB zum vorbezeichneten Bebauungsplan SI 368 „Gewerbegebiet Hüttenstraße“, Stadtteil Sindorf erfolgt in der Zeit vom

29.10.2018 – einschließlich 30.11.2018

Mo - Mi von 08.00 - 12.15 und von 13.30 - 16.00, Do von 08.00 - 12.00 und von 13.30 - 18.30 und Fr von 08.00 - 12.00 bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Zimmer 221. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Rochels.

Die Kolpingstadt Kerpen wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Jeder, der sich vom Bebauungsplan SI 368 „Gewerbegebiet Hüttenstraße“

betroffen fühlt, kann sich während des o.g. Zeitraumes bei der Stadtverwaltung Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen äußern. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: christiane.rochels@stadt-kerpen.de



Kerpen, den 12.10.2018

In Vertretung Christian Canzler Erster Beigeordneter

